Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen
D.T.E. CONCEPT GmbH

1. Geltung und Anerkennung unserer Allg. Liefer- und Verkaufsbedingungen
1.1 Sämtlichen Angeboten, Aufträgen, Lieferungen, Planungen und Rechnungen liegen unsere Allg. Liefer- und Verkaufsbedingungen zugrunde. Aufträge nehmen wir ausschliesslich zu diesen Bedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
1.2 Mit der Auftragserteilung oder der Annahme von Lieferungen erkennt der Besteller die Geltung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.

2. Angebote, Nebenabsprachen, Vertragsinhalt
2.1 Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen.
2.2 Nebenabsprachen zu unseren Angeboten und Auftragsbedingungen sowie Vereinbarungen mit unseren Verkaufsberatern und Handelsreisenden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2.3 In Zweifelsfällen ist für den Vertragsinhalt ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Allfällige Änderungswünsche des Bestellers sind uns spätestens innert 3 Tagen nach Empfang der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen und werden, im Falle der Entsprechung, von uns schriftlich bestätigt.
2.4 Mass-, Gewichts-und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringfügige Abweichungen in Modellen, Massen, Farben sowie Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise
3.1 Unsere Preise verstehen sich in CHF wenn nichts anderes eindeutig erwähnt ist.
3.2 Alle Preise gelten für die Lieferung ab Werk bzw. ab Lager ausschliesslich Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll und sonstiger Spesen. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen, nur wenn dies ausdrücklich vermerkt ist.
3.3 Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten. Allgemein verbindliche Lohnerhöhungen und Materialpreisaufschläge gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
3.4 Unsere Montagepreise setzen freies und ungehindertes Arbeiten voraus. Wartezeiten und Mehrarbeiten der Monteure werden zusätzlich berechnet.
3.5 In unseren Preisen nicht inbegriffen sind die erforderlichen Bau-und Maurerarbeiten, Hilfskräfte für den Ablad und den Transport auf die Baustelle, die Benützung von irgendwelchen Hebezeugen, sowie bei elektrisch betriebenen Anlagen die Stromzuführung, die Anschlüsse bis zum Hauptsteuerkasten und zum Hauptschalter.
3.6 Bei Lieferung durch unseren Lieferdienst oder den Unternehmer hat der Besteller resp. sein Empfänger den Ablad zur organisieren.

4. Lieferung und Transport
4.1 Die Lieferung/Transport wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers versandt, das gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenem Fahrzeug ausführen oder wenn wir die Transportkosten tragen oder vorlegen.
4.2 Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmer zu melden resp. auf den Lieferpapieren zu vermerken.
4.3 Wenn keine besonderen Versandvorschriften vorliegen, versenden wir die Ware auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Versandweg.
4.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen in wirtschaftlich angemessenen Grössen zu liefern und jede Teillieferung für sich zu berechnen.
4.5 Wird der Versand aus irgendwelchen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

5. Lieferfristen und -termine
5.1 Für unsere Lieferungen vereinbarte Fristen und Termine gelten nur annähernd.
5.2 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewährt, wenn die Ware oder wenn in Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk bzw. unser Lager verlassen hat.
5.3 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die ausserhalb unseres persönlichen Einflussbereichs liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe; Arbeitskampfmassnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung; das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Eine Behinderung, welche die Dauer von drei Monaten überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Besteller und uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung von uns nicht erfüllt werden kann.
5.4 Befinden wir uns mit einer Lieferung in Verzug, darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat, wenn innerhalb dieser Nachfrist die Ware nicht versandt werden kann oder soll, respektive eine Anzeige über unsere Auslieferungsbereitschaft nicht abgesandt worden ist.
5.5 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug, kann der Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht.

6. Mängelhaftung
Wir übernehmen folgende Gewährleistungen:
6.1 Etwaige Mängel der gelieferten Ware hat der Besteller uns unverzüglich, spätestens nach 5 Arbeitstagen seit deren Eintreffen schriftlich mitzuteilen. Später eintreffende Mängelrügen verlieren alle Gewährleistungsrechte.
6.2 Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
6.3 Soweit eine ordnungsgemäss erstattete Mängelrüge begründet ist, hat der Besteller, wenn wir es verlangen, die beanstandete Ware auf unsere Kosten zurückzusenden. Wir liefern in einem solchen Fall fehlerfreie Ersatzware, dies jedoch, wenn wir die Rücksendung der beanstandeten Ware verlangt haben, erst nach deren Eingang bei uns. Statt der Lieferung von Ersatzware können wir auch die Nachbesserung der mangelhaften Ware, die Wandlung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Ware oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Der Besteller kann uns für die Ausübung dieses Wahlrechtes schriftlich eine Frist von zehn Tagen setzen, die frühestens mit dem Eintreffen der mangelhaften Ware bei uns zu laufen beginnt; üben wir unsere Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, geht es auf den Besteller über. Haben wir uns für Ersatzlieferung oder Nachbesserung entschieden und geraten mit dieser Leistung in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, setzen und nach Ablauf der Frist, wenn wir die Lieferung nicht erbracht haben, nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Wandlung des Vertrages verlangen.
6.4 Weitergehende als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schaden-Ersatzansprüche, solche für Mängelfolgen und wegen Verletzung der Ersatzlieferungs-oder Nachbesserungspflicht eingeschlossen, stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, dass der Mangel der Ware oder die Verletzung unserer Gewährleistungspflicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht.
6.5 Wir übernehmen in keinem Fall die Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und das sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet werden kann; vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Mustern und dergleichen) ergeben.

7. Haftung für Produktgefahren und für Fehler bei Vertragsverhandlungen
7.1 Entsteht ein Schaden aus einer der gelieferten Ware anhaftenden Gefahr, mag diese Gefahr auf einen Mangel der Ware beruhen oder mit ihrem vertragsgemässen Zustand verbunden sein, oder entsteht ein Schaden dadurch, dass vor dieser Gefahr nicht oder nicht ausreichend gewarnt worden ist, kann der Geschädigte einen sich daraus für ihn etwa ergebenden Schadenersatzanspruch nicht gegen uns geltend machen, es sei denn, dass unsere Geschäftsleitung oder einer unserer Mitarbeiter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
7.2 Für die Folgen von Fehlern, die bei den Vertragsverhandlungen unterlaufen, insbesondere für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung des Bestellers, haften wir nur dann, wenn diese Folgen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruhen.

8. Zahlungsbedingungen
8.1 Wir erteilen Rechnung, sobald die bestellte Ware versand- oder abholbereit ist. Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fälligwerden der Rechnung hinaus.
8.2 Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen bei Aushändigung der Ware ohne Abzug fällig.
8.3 Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, dürfen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredites unserer Hausbank, mindestens in Höhe von 1.5 % über dem jeweiligen Diskontsatzes berechnen.

9. Eigentumsvorbehalt
9.1 Die D.T.E. CONCEPT GmbH behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor.
9.2 Der Besteller ermächtigt den Lieferanten jetzt schon, den Eigentumsvorbehalt, nach seinem Ermessen, beim zuständigen Registeramt zur Eintragung anzumelden

10. Technische Unterlagen
10.1 Technische Unterlagen wie Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise und zu irgendeinem Zweck zur Kenntnis gebracht werden, mit Ausnahme zu Zwecken der Wartung.
10.2 Konstruktions-, Mass-und andere Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

11. Garantie
11.1 Die Garantiezeit beträgt 12 (zwölf) Monate, beginnend mit der Betriebsbereitschaft der Anlage oder Lieferbereitschaft.
11.2 Für ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit neu zu laufen. Sie endet jedoch in jedem Falle spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung.
11.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten irgendwelcher Art, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
11.4 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten, Änderungen oder Reparaturen vornehmen, sowie ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit ein eingetretener Schaden nicht grösser wird und der Lieferant den Mangel beheben kann.
11.5 Der Besteller trägt die alleinige Haftung für die Tragfähigkeit und Beschaffung der Böden für die von ihm bestellte Anlage, sowie die von ihm in Auftrag gegebenen Maurerarbeiten zu Einbetonierung der Schienenanlage und die Qualität des Betons.
11.6 Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten, doch hat er den Besteller hierüber schriftlich zu unterrichten.
11.7 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz irgendwelcher Art und Auflösung des Vertrages wird ausdrücklich wegbedungen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.
12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist in jedem Falle der Sitz des Lieferanten und der Besteller verzichtet, auf einen anderweitigen Gerichtsstand.
12.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant untersteht dem schweizerischen Recht.

Ettingen, September 2005

Copyright © 2005 by **D.T.E. CONCEPT GmbH**, Ettingen